

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzes Meer“ in der Gemeinde Friedeburg im Landkreis Wittmund

Stand: 11. Mai 2018

Rechtliche Grundlage

Grundlage für die Ausweisung dieses Naturschutzgebietes (im Weiteren als „NSG“ bezeichnet) ist die EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU L Nr. 206, Seite 7; 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 Seite 193). Diese verfolgt das Ziel, ein kohärentes (zusammenhängendes), europäisches, ökologisches Netz – Natura 2000 – zu schaffen.

Mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Schwarzes Meer“ wird dieser Richtlinie sowie der aus § 32 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) folgenden Pflicht entsprochen, das Gebiet zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären und damit unter besonderen Schutz zu stellen.

Bisher ist das Gebiet überwiegend durch die Naturschutzgebietsverordnung „Grundmoränensee Schwarzes Meer“ vom 29. April 1977 geschützt. Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist (§ 23 BNatSchG).

Aufgrund der hohen Empfindlichkeit und besonderen Schutzbedürftigkeit der vorkommenden Lebensraumtypen sowie der vorkommenden Pflanzen- und Tiergemeinschaften wird daher der Schutzstatus eines Naturschutzgebietes beibehalten.

Präambel

Die Präambel enthält die Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwarzes Meer“. Gemäß § 16 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 23 Abs. 1 BNatSchG als Naturschutzgebiet festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen sind gemäß § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Wittmund.

Zu § 1 – Naturschutzgebiet

Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet 008 „Schwarzes Meer“. Das FFH-Gebiet ist Teil der Meldungen des Landes Niedersachsen über das Bundesumweltministerium an die Europäische Union.

Die Grenzziehung des NSG ergibt sich überwiegend aus den präzisierten Grenzen für das FFH-Gebiet 008 „Schwarzes Meer“. Zur Abrundung erfolgten kleinflächige Erweiterungen. Die Außengrenzen des NSG orientieren sich an Flurstücksgrenzen. Die konkreten Grenzverläufe sind den gemäß § 1 Abs. 3 beigefügten Kartendarstellungen in den Maßstäben 1 : 5.000 und 1 : 25.000 zu entnehmen. In der Übersichtskarte ist die Fläche des NSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, schraffiert gekennzeichnet.

Zu § 2 – Schutzzweck

Zu § 2 (1)

Absatz 1 enthält eine kurze Beschreibung des Charakters des Gebietes.

Die schmalen Flächen nördlich der ehemaligen Schutzgebietsgrenze sind nach Flächenerwerb in das NSG einbezogen, da dies zum Schutz des Kernbereiches vor Einflüssen aus der direkt angrenzenden Intensivlandwirtschaft vernünftigerweise geboten ist.

Zu § 2 (2) – (4)

Das Naturschutzgebiet dient in seiner Gesamtheit der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften charakteristischer Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus soll mit Natura 2000 ein für ganz Europa repräsentatives System von Lebensräumen mit repräsentativen Tier- und Pflanzenarten in ihrer jeweiligen naturräumlichen Einbindung entstehen. Wo Lebensräume und Arten besonders charakteristisch vertreten sind, besteht eine besondere Verantwortung für deren Erhaltung. Das führt dazu, dass alle Gebiete eine spezifische Eigenart haben, auf die gezielt einzugehen ist. Diese spezifischen Eigenschaften, die jeweiligen Lebensraumtypen und die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten werden im Schutzzweck der Verordnung dargelegt. Dies erfolgt auf Grundlage des so genannten Standarddatenbogens, der für jedes Natura 2000-Gebiet erstellt wird. Der Standarddatenbogen enthält Informationen und kartographische Darstellungen in analoger und digitaler Form, wie die wesentlichen naturräumlichen Merkmale und Parameter des Gebietes sowie die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten. Daraus abgeleitet sind der allgemeine Schutzzweck und die Erhaltungsziele festgelegt worden, die direkt und existenziell miteinander verbunden sind.

Das Gebiet gehört zur naturräumlichen Region der Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest und der Unterregion der Ostfriesischen Zentralmoore. Es handelt sich um den einzigen Grundmoränensee Ostfrieslands. Teile des Gebietes wurden durch anthropogene Einflüsse in der Vergangenheit verändert und die vorhandenen Biotoptypen befinden sich im Zuge der natürlichen Sukzession in teilweise schlechtem Erhaltungszustand. Das im zentralen Bereich gelegene Gewässer „Schwarzes Meer“ ist ein natürlicher oligotropher Grundmoränensee mit einer Fläche von ca. 1 ha. Im gesamten umgebenden Areal finden sich eine Vielzahl schützenswerter seltener Biotoptypen und seltener gefährdeter und geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Der allgemeine Schutzzweck in Absatz 1 formuliert darauf aufbauend die gesamtheitlichen Ziele für das NSG. Beschrieben werden die funktionalen Zusammenhänge, die standörtlichen Voraussetzungen sowie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes. Hierzu gehört auch die in Absatz 3 getroffene Aussage, dass die Unterschutzstellung der Erhaltung des Gebietes gemäß der FFH-Richtlinie dient.

Die Erhaltungsziele in Absatz 4 dienen im Wesentlichen der Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden sowie den übrigen Lebensraumtypen (nach Anhang I FFH-Richtlinie) 3110 Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen mit Strandlings- und Zwergbinsenvegetation (*Littorelletea uniflorae*) sowie 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore. Der im Schutzgebiet prozentual mit geringem Flächenanteil vorhandene LRT 4010 Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix*, der im Standarddatenbogen bislang nicht aufgenommen wurde, ist jedoch bei Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen und weiterzuentwickeln.

Das Schwarze Meer als naturnahes Stillgewässer kann derzeit noch als Lebensraumtyp 3110 (oligotrophes, sehr schwach mineralisches Gewässer der Sandebenen) eingestuft werden, wenngleich die Kennart (Strandling) aktuell nicht mehr nachgewiesen werden konnte. Falls sich erhärtet, dass das Gewässer als Lebensraum für den Strandling nicht in

seiner Qualität zu erhalten ist, ist die Weiterentwicklung mit naturnahen Verlandungszonen dystropher Gewässer nicht ausgeschlossen.

Für die genannten Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten ist es existenzielle Voraussetzung, dass die vielfältigen Biotopstrukturen gesichert und langfristig erhalten bleiben. Die allgemeinen Erhaltungsziele des Absatzes 4, Ziffer 1, beschreiben dabei artübergreifend den Landschaftscharakter mit den notwendigen Habitatelementen und funktionalen Zusammenhängen. Für die prioritären und übrigen Lebensraumtypen sind die speziellen Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensraumtypen im Absatz 4, Ziffern 1 und 2, dargestellt. Diese leiten sich aus den Biotoptypen, deren Lebensraumansprüchen, der Verbreitung und der Bestandssituation ab, die Bestandteil der „Niedersächsischen Strategie für den Arten- und Biotopschutz“ ist.

Gemäß Runderlass vom 21. Oktober 2015 (Nds. MBl. 2015, 1300) zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ ist die Anwendung des Erlasses auf Alte bodensaure Eichenwälder (LRT 9190) vorgesehen. Beim NSG handelt es sich um einen Biotopkomplex aus z.B. Gewässer, Besen- und Glockenheide, Pfeifengras-Moorstadien, Torfmoos-Schwingrasen, Grünland und Wald. Eichenwald des LRT 9190 kommt in einem sehr geringen Flächenanteil von 0,65 ha vor (gemäß Basiserfassung 2015). Aufgrund des sehr geringen Flächenumfanges dieses LRT wurde auf die Ausweisung gemäß Runderlass verzichtet. Da der LRT 9190 mit Erhaltungszustand D kartiert wurde ist dieser als LRT nicht signifikant und nicht aufzuführen.

Zu § 3 - Verbote

In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2) BNatSchG). Dieses ist als generelles Veränderungsverbot zu verstehen, welches sich nicht nur auf Handlungen im NSG bezieht, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Diese Handlungen und Maßnahmen ergeben sich beispielhaft aus § 3 Abs. 1 der Verordnung. Die Benennung konkreter, aber nicht abschließender Verbotstatbestände dient der Verständlichkeit des generellen Veränderungsverbot und der Transparenz. Die Verbote dienen dem Schutz der Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie der Erhaltung des Lebensraumes.

Zu § 3 (1) Ziffer 1

Bauliche Anlagen aller Art stellen eine Veränderung in dem betroffenen Landschaftsraum dar. Unter diesem Verbot sind auch Freileitungen erfasst. Bauliche Anlagen werden visuell als Fremdkörper wahrgenommen, fungieren als Störpotenzial, führen zur Beseitigung von Boden als Standort für Pflanzen sowie Tiere, zu einer Verschlechterung der Habitatstrukturen und erschweren bzw. verhindern die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und Biotoptypen.

Zu § 3 (1) Ziffer 2, 3, 11

Diese Verbote dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Veränderungen und Störungen unterbinden. Der Verkehr von Anliegern oder der der Landwirtschaft dient oder zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben erfolgt, ist freigestellt (§ 4 Abs. 2 der Verordnung).

Zu § 3 (1) Ziffer 4, 5, 7

Das Schutzgebiet besteht aus einem kleinräumigen und differenzierten Mosaik verschiedener Lebensraumtypen. Dieses beruht auf einem Strukturreichtum der Fläche basierend auf unterschiedlichen Boden- und Wasserverhältnissen. Eine Veränderung der

Struktur und Nutzung hat gravierende Auswirkungen der sensiblen Verhältnisse und damit auf die vorkommenden Pflanzengesellschaften.

Zu § 3 (1) Ziffer 6

Wälder, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen, Baumschulen und Schmuckreisiganlagen, Feldgehölze und andere Gehölzpflanzungen tragen, auch durch Sameneintrag, zur Verbuschung und Bewaldung zuvor offener Moor- und Grünlandflächen bei. Hierdurch wird nicht nur der Wasserhaushalt gestört, es kommt auch zum Nährstoffeintrag und zur Verdrängung moor- bzw. standorttypischer Tier- und Pflanzenarten. Bis auf den Erhalt und die Entwicklung des LRT 9190 Alter bodensaurer Eichenwald auf Sandebenen ist die Anlage von weiteren Gehölzstrukturen daher verboten.

Zu § 3 (1) Ziffer 8

Der Anbau nachwachsender Rohstoffe (z. B. von Chinaschilf) kann teilweise auf Grünlandflächen durchgeführt werden. Dies ist mit den Schutzziele nicht vereinbar, da der Wasserhaushalt gestört wird, ein Nährstoffeintrag erfolgt und die Oberflächenstruktur verändert wird. Eine Ansiedlung moor- bzw. magerrasentypischer Tier- und Pflanzenarten wird dadurch verhindert und das Landschaftsbild nachhaltig verändert.

Zu § 3 (1) Ziffer 9 und 10

Eine Veränderung des Wasserhaushalts durch Grundwasserabsenkung und Entwässerung des Gebietes oder seiner Teilflächen hat wesentlichen Einfluss auf das vorhandene kleinräumige Mosaik der verschiedenen Lebensraumtypen.

Zu § 3 (1) Ziffer 12

Unter diese Regelung fallen alle denkbaren Flugobjekte, eine abschließende Auflistung ist aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen nicht möglich. Von Luftfahrzeugen gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Fast alle Vogelarten müssen damit rechnen, dass ihnen ein Beutegreifer aus der Luft gefährlich werden kann. So verursachen Flugkörper, unabhängig von ihrer Form, bei den Vögeln psychischen Stress (z. B. Ducken, verstärkte Rufaktivität, unruhiges Bewegen) oder veranlassen sie zu panikartigem Auffliegen bzw. zum Verlassen des Gebietes (physischer Stress). Störungen wirken sich somit deutlich auf die Gesundheit der Vögel sowie auf die Fortpflanzungsrate und somit letztlich auf die Bestandsstabilität und -größe aus. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden.

Zu § 3 (1) Ziffer 13

Die Anlage von Wildäckern führt zu Veränderungen standorttypischer Pflanzen in der Krautschicht und steht einem günstigen Erhaltungszustand sowie der Entwicklung des Gebietes entgegen.

Zu § 3 (1) Ziffer 14

Das im NSG befindliche Gewässer ist nährstoffarm, weist einen niedrigen pH-Wert und keinen Fischbestand auf. Es ist fischereilich nur durch gewässerverändernde Maßnahmen, z.B. durch Nährstoffeintrag oder Kalkung, nutzbar. Dieses steht der Erhaltung und der Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes entgegen.

Zu § 3 (1) Ziffer 16 und 17

Viele der im Gebiet vorkommenden Arten sind seltene, besonders geschützte Arten und standorttypisch für die vorkommenden Lebensraumtypen. Ein umfassender Schutz der im NSG vorkommenden Arten und ein Verbot des Ausbringens gebietsfremder und/ oder invasiver Arten dient dem Schutz der Lebensstätte und Lebensgemeinschaften gem. § 23 BNatSchG.

Zu § 3 (2)

Das NSG ist Rückzugsraum für störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten. Zu deren Schutz und Entwicklung sind entsprechende Bereiche störungsfrei zu halten und für die Allgemeinheit zu sperren.

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt. Nach § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) darf ein NSG grundsätzlich nur auf Wegen betreten werden. Entsprechende Wege sind im Schutzgebiet nicht vorhanden. Außerhalb gekennzeichnete Wege ist das Betreten des NSG verboten. Dies gilt auch für Geocaching. Das Gebiet darf zudem nicht auf sonstige Weise aufgesucht werden. Dieses umfasst auch nicht zu Fuß ausgeübte Fortbewegungsarten, wie z. B. Reiten, Radfahren und Schwimmen. Auf die Freistellungen gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 1 wird verwiesen.

Zu § 4 - Freistellungen

Bestimmte Handlungen bzw. Maßnahmen können im NSG freigestellt werden. Freistellungen müssen sich allerdings vor dem Hintergrund des strengen Schutzes nach § 23 BNatSchG begründen lassen. Soweit bestehende Nutzungen freigestellt sind, lässt sich dies mit deren bestehender Genehmigung oder gesetzlichen Rahmenbedingungen begründen. Die folgenden Ausführungen dienen der Konkretisierung der Freistellungen.

Zu § 4 (2) Ziffer 1 bis 4

Die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sind vom Betretungsverbot zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung freigestellt. Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte erfahren keine Einschränkungen bei dem Betreten des Gebietes, das zur Pflege und Entwicklung des NSG sowie zur Kontrolle des rechtmäßigen Zustandes erforderlich ist. Dies erfolgt in Kenntnis des Schutzzweckes und der besonderen Empfindlichkeiten des Gebietes. Die Freistellung gilt ebenfalls für Bedienstete anderer Behörden. Die Durchführung von Maßnahmen dieser Behörden sowie von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung bedürfen, wenn sie nicht im Auftrag der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, der vorherigen Anzeige oder Zustimmung der jeweiligen Naturschutzbehörde. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen auf den Schutzzweck des NSG abgestimmt sind. Gleichzeitig können durch Zurverfügungstellung der erhobenen Daten aktuelle Informationen für die Naturschutzbehörde gewonnen werden.

Zu § 4 (2) Ziffer 5

Freigestellt ist die Nutzung und Unterhaltung bestehender, rechtmäßiger Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehören z.B. Ver- und Entsorgungsanlagen, Freileitungen und Grundwassermessstellen. Die Instandsetzung ist vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Dies stellt sicher, dass diese Maßnahmen auf den Schutzzweck des NSG abgestimmt sind.

Zu § 4 (3)

Die Freistellungen gelten allgemein für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Hierunter ist auch die landwirtschaftliche Bodennutzung durch Privatpersonen erfasst. Die Freistellung umfasst auch die landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Liebhaberei, soweit diese sich auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß beschränkt.

Die Landwirtschaft im NSG erfolgt auf einer Dauergrünland-Fläche östlich des Gewässers. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist mit Bewirtschaftungsauflagen verpachtet. Weitere

Grünlandflächen werden im Rahmen der Schutzgebietspflege bewirtschaftet. Durch die Verordnung sollen der Erhalt der Grünlandflächen und in dem Zusammenhang auch des Landschaftsbildes, der Schutz und die Entwicklung der Grünlandvegetation, sichergestellt werden. Der vorgesehene Grundschutz kann durch Angebote des Vertragsnaturschutzes ergänzt werden.

Zu § 4 (3) Ziffer 1 - 7

Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung als Grünland, ohne Umbruch in Acker. Dies stellt die unter § 4 Abs. 3 der Begründung dargestellten Funktionen des Grünlandes sicher. Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist nicht freigestellt, da diese die Grünlandflächen kennzeichnenden Pflanzenarten mit geringerem Futterwert bzw. geringen Nährstoffansprüchen (vor allem Kräuter und Gräser, wie z. B. Weißklee, kriechender Hahnenfuß) und daran angepasste Tierarten (vor allem Insekten, Amphibien) erheblich beeinträchtigen. Zum Erhalt krautreicher Flächen und des Feinreliefs ist eine Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch sowie die Veränderung des Bodenreliefs grundsätzlich nicht zulässig. Das Verbot der Anlage zusätzlicher Entwässerungseinrichtungen, von Mieten, von Erdsilos, und das Liegenlassen von Mähgut, tragen zum Erhalt artenreicher Grünlandflächen bei.

Verboten ist die Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung, da es zur Anreicherung von Stickstoff und Ammoniak im Boden und der Luft kommt. Lebensraumtypen angrenzender, nährstoffarmer Flächen können dadurch in ihrem Erhalt und ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden. Das Aufbringen von Gülle ist ebenfalls verboten. Gülle fördert die schnellere Mineralisierung, da das Bodenleben zum Abbau gebundener Stickstoffverbindungen angeregt wird. Da keine Möglichkeit der Einarbeitung in den Boden erfolgen kann, entspricht die Verwendung von Gülle in diesem Fall auch nicht der guten fachlichen Praxis. Ein Nährstoffeintrag in das nährstoffarme Flachgewässer ist unbedingt zu vermeiden.

Die Erneuerung der Grasnarbe des Grünlandes durch Über- und Nachsaat ist nicht zulässig. Sollten sie zur Erhaltung des Grünlandes zwingend erforderlich sein, so ist dafür die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde als Pflegemaßnahme nach § 4 Abs. 2 Ziffer 2 erforderlich.

Zu § 4 (3) Ziffer 8

Die maschinelle Bodenbearbeitung ist zur Pflege des Grünlands in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. verboten, um eine ungestörte Entwicklung der vorkommenden Pflanzengesellschaften zu ermöglichen.

Zu § 4 (3) Ziffer 9

Die Düngung und Kalkung reichert die aufgrund der Nährstoffarmut vorhandenen Lebensraumtypen und Pflanzengesellschaften mit Nährstoffen an und gefährdet deren Erhalt und die Entwicklung.

Der Erhaltung des artenreichen Borstgrasrasens dienen auch die Einschränkungen, auf der unmittelbar benachbarten landwirtschaftlichen Nutzfläche in einem Pufferstreifen von 10 Metern Breite.

Zu § 4 (3) Ziffer 11

Freigestellt ist die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Art und Weise, da sie für eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen erforderlich ist. Weidezäune werden ortsüblich unter Verwendung von Eichenspaltpfählen und Glattdraht oder in Form von Knotengittergeflecht für die Schafbeweidung errichtet. Viehtränken können als Tränkebecken oder als mobile Viehtränke installiert werden.

Zu § 4 (3) Ziffer 12

Die Nutzung der Grünlandflächen erfolgt mit weitergehenden Bewirtschaftungsauflagen, die auf den Schutzzweck abgestimmt sind. Um abzuklären, ob Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen, wird eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde empfohlen.

Die Beweidung zur Offenhaltung und Pflege der Grasland, Heide- und Moorflächen dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes. Zur Pflege eignen sich aufgrund des mageren und moorigen Untergrundes und der vernässten Bereiche insbesondere Schafe und Ziegen. Ziegen sorgen zudem durch Verbiss für den Rückgang von Gehölzen. Die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stellt sicher, dass diese Maßnahmen auf den Schutzzweck des NSG abgestimmt sind.

Zu § 4 (3) Ziffer 13

Freigestellt ist der Einsatz von Hunden zu Zwecken des Viehtriebs und der Hütung von Schafen und Ziegen. Für die Ausübung der genannten Tätigkeiten ist der Einsatz von Hunden erforderlich. Ein Leinenzwang gilt dann nicht.

Zu § 4 (4)

Im NSG befindet sich Wald des FFH-Lebensraumtyps 9190, der forstwirtschaftlich keine besondere Bedeutung hat. Der Kernbereich des NSG ist waldfrei. Es ist eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung freigestellt, allerdings ohne Umwandlung in Nadelwald, bzw. die Pflanzung nicht standortheimischer/ gebietsfremder Pflanzen, wie Douglasie, Roteiche, Rhododendron, Kirschlorbeer oder von invasiven und potentiell invasiven Arten, wie z. B. Spätblühende Traubenkirsche, Kulturheidelbeere, Kolbenspiere. Diese Arten führen auch zur Verdrängung der standorttypischen Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften. Freigestellt sind zudem die als Pflegemaßnahme durchgeführte kleinflächige Holzentnahme und die Entnahme von standortfremden Gehölzen. Die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde stellt sicher, dass diese Maßnahmen auf den Schutzzweck des NSG abgestimmt sind.

Zu § 4 (5)

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdhundeeinsatzes sind nach der NSG-Verordnung nicht verboten. Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen im Schutzgebiet ist jedoch verboten, um das Einbringen standortfremder Pflanzen und den Eintrag von Nährstoffen über das Futter zu verhindern. Gleichwohl kann die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z. B. Kunstbauten, Kastenfallen oder die Errichtung von Hochsitzen) zu Beeinträchtigungen führen. Die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bei der Neuanlage stellt sicher, dass diese Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

Zu § 4 (6)

Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass eine Zustimmung erteilt werden kann, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Die Zustimmung sowie Rückmeldungen im Rahmen von Anzeigen können zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungshinweisen versehen werden, indem z. B. Arbeiten zum Schutz von Brutten nur außerhalb der Brut- und Setzzeit durchgeführt werden dürfen.

Zu § 4 (7)

Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass bei Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG) weitergehende Vorschriften gelten, da durch die NSG-Verordnung bestehende gesetzliche Regelungen nicht ausgehebelt werden können.

Zu § 4 (8)

Bestehende Genehmigungen/ Verwaltungsakte unterliegen dem Bestandsschutz.

Zu § 5 - Befreiungen

Von den Verboten des § 3 der Verordnung kann auf entsprechenden Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck der Verordnung im Einzelfall durch eine an sich verbotene Handlung nicht erheblich beeinträchtigt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Wittmund als zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG von den Verboten Befreiungen gewähren kann. Dabei bindet die Verordnung die untere Naturschutzbehörde in ihren Entscheidungen an die im § 67 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Befreiungen.

Zu § 5 (1)

Es kann von den Verboten der Verordnung auf Antrag unter der Voraussetzung des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilt werden. Es wird der Wortlaut des Gesetzes wiedergegeben.

Zu § 5 (2)

Für Pläne und Projekte kann eine Befreiung erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absätze 3 – 6 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG vorliegen. Ein Plan oder Projekt darf dann nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit

1. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Zu § 6 - Anordnungsbefugnis

Sind Natur oder Landschaft zerstört, beschädigt oder verändert worden, ohne dass eine entsprechende Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegt bzw. wird gegen die Anzeigepflicht oder gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen, kann eine Wiederherstellung des bisherigen Zustandes angeordnet werden. Es wird der Wortlaut des Gesetzes wiedergegeben.

Zu § 7 - Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

In Schutzgebietsverordnungen werden, soweit dies für den Schutzzweck erforderlich ist, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen aufgenommen. Diese Maßnahmen ergeben sich beispielhaft aus § 7 Abs. 2 der Verordnung. Die Benennung konkreter, aber nicht abschließender Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen dient der Verständlichkeit und der Transparenz.

Zu § 7 (1)

Die Aufstellung von Schildern zur erforderlichen Kennzeichnung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus § 22 Abs. 4 BNatSchG. Sie soll zur Wahrnehmung und Wiedererkennung des Schutzgebietes beitragen. Die Aufstellung von Schildern für weitere Informationen über das NSG sowie die Aufstellung von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist erforderlich und daher zu dulden.

Zu § 7 (2) Ziffer 2 a

In Randbereichen oder in nicht ausreichend vernässbaren Bereichen kommt es verstärkt zu Gehölzwachstum. Die Gehölze können die biotoptypischen Lebensgemeinschaften insbesondere durch Verschattung und Wasserentzug beeinträchtigen oder zerstören. Zur

Entwicklung können Entkusselungsmaßnahmen, bei denen der Gehölzaufwuchs entfernt wird, erforderlich sein.

Zu § 7 (2) Ziffer 2 b

Nicht standortheimische Pflanzen, wie Rhododendren und gebietsfremde Pflanzenarten wie Douglasie, Fichte, Schwarzkiefer behindern eine natürliche Entwicklung der Krautschicht und darauf aufbauend von Wäldern in Moorbirkenwäldern.

Nicht heimische Arten wie Spätblühende Traubenkirsche und Kulturheidelbeere breiten sich stark aus und führen zu einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten. Sie beeinträchtigen oder führen zum Verschwinden der heimischen, standortangepassten Lebensgemeinschaften. Der Ausbreitung dieser Arten ist entsprechend § 40 a BNatSchG grundsätzlich durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

Zu § 7 (2) Ziffer 2 c

Die Beweidung als Pflegemaßnahme zur Offenhaltung der Moor- und Graslandschaft dient dem Erhalt und der Entwicklung typischer Lebensgemeinschaften. Die Beweidung des Borstgrasrasens in einer angepassten Art und Weise ermöglicht dessen Erhaltung.

Zu § 7 (2) Ziffer 2 e und f

Alle Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sowie die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind auf hohe Wasserstände und/ oder nährstoffarme Verhältnisse angewiesen. Entwässerung, Austrocknung, Verbuschung, Nährstoffeinträge aus der Luft und aus angrenzenden Nutzflächen führen zur Gefährdung dieser Lebensraumtypen. Auf den Flächen dürfen daher keine landwirtschaftlichen Nutzungen durchgeführt werden. Stoffeinträge und Wasseraustritt sind zudem zu verhindern.

Zu § 7 (3)

Es werden die gesetzlichen Bestimmungen des BNatSchG und NAGBNatSchG zur Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen wiedergegeben.

Zu § 8 - Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Für die Umsetzung von Natura 2000-Gebieten wird von der EU-Kommission eine verbindliche Maßnahmenfestlegung gefordert. Diesem Anspruch wird die Verordnung mit der Nennung des § 8 gerecht.

Ausführungen zu den einzelnen Ziffern sind in der Verordnung enthalten, auf die verwiesen wird.

Zu § 9 - Ordnungswidrigkeiten

§ 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die Verbote stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde. Durch den Bezug auf § 3 der Verordnung sind auch die nachhaltigen Störungen abgedeckt.

§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege; dies ist eine Ordnungswidrigkeit auch ohne eine schädigende Auswirkung auf das Schutzgebiet. Die gesetzlichen Grundlagen sind im Wortlaut des Verordnungstextes enthalten.

Zu § 10 - Inkrafttreten

Der Inhalt dient der Klarstellung des Zeitpunktes des Inkrafttretens dieser Verordnung. Gleichzeitig wird die bestehende Naturschutzgebietsverordnung aufgehoben.